

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Fachstelle Alter und Familie

30. März 2020

INFORMATIONSSCHREIBEN CORONAVIRUS

Wirtschaftliche Sicherung von Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung

1. Einleitung

Der Bundesrat hat in seiner Verordnung (Art. 5 Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2) festgelegt, dass Kindertagesstätten nur geschlossen werden dürfen, wenn die zuständigen Behörden andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen. Der Verordnung des Bundesrates folgend, halten Kitas, Tagesstrukturen und weitere Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung ihr Angebot aufrecht und sind offen. Einzig Spielgruppen werden geschlossen, weil sie durch ihre kurze Betreuungsdauer nicht als familienergänzendes Betreuungsangebot gelten.

Im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus stellen sich aktuell Fragen zur kurz- und langfristigen wirtschaftlichen Sicherung der Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (zum Beispiel aufgrund von ausfallenden Elternbeiträgen).

Das vorliegende Informationsschreiben soll aufzeigen,

- welche Instrumente der Wirtschaftshilfe den Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit, Wirtschaftshilfen zu beantragen, besteht unabhängig der Rechtsform der Trägerschaft. Dies bedeutet, dass auch eine Trägerschaft, die zum Beispiel als Verein organisiert ist, diese Instrumente nutzen kann. Spezifische Fragen sollten jeweils bei den zuständigen Stellen abgeklärt werden.
- welchen Beitrag Gemeinden leisten können, um die (wirtschaftlichen) Folgen der Coronakrise für die Betreuungsinstitutionen abzuschwächen.

2. Instrumente der Wirtschaftshilfe für Institutionen

2.1 Überbrückungskredite

Die privaten Einrichtungen haben – wie die anderen KMU – auf der Basis der vom Bundesrat am 25. März 2020 erlassenen "Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften" Zugang zu Krediten für die Überbrückung von Corona-bedingten Liquiditätsengpässen. Dieses Angebot steht öffentlich-rechtlich organisierten Trägerschaften nicht zur Verfügung.

Aufgrund ihrer geringen Ertragskraft und fehlender finanzieller Reserven muss davon ausgegangen werden, dass viele Einrichtungen den Kredit nicht zurückerstatten können. Aus diesem Grund laufen zurzeit Abklärungen auf Stufe Kantone und Bund, wie Ausfallentschädigungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) ausgerichtet werden können, damit die aufgenommenen Kredite zurückerstattet werden können.

Informationen zu Überbrückungskrediten und zum Vorgehen beziehungsweise zum Beantragen eines Überbrückungskredits finden Sie hier: <https://covid19.easygov.swiss/>. Antworten auf häufig gestellte Fragen dazu finden Sie unter folgendem Link: <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/covid19-ueberbrueckungshilfe/infos.html>.

2.2 Kurzarbeit

Mit Kurzarbeit sollen vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgeglichen und die Arbeitsplätze erhalten werden. Damit bietet sich den Arbeitgebenden eine Alternative zu drohenden Entlassungen. Dieses Angebot steht öffentlich-rechtlich organisierten Trägerschaften nicht zur Verfügung. Aufgrund der sehr grossen Anzahl an Gesuchen, die derzeit gestellt werden, kann es mehrere Wochen dauern, bis finanzielle Mittel fliessen.

Im Kanton Aargau sind für Fragen zur Kurzarbeit die Fachpersonen des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA) über die Hotline 062 835 19 74 und die E-Mail-Adresse kurzarbeit@ag.ch erreichbar. Informationen sowie die notwendigen Formulare finden Sie hier: <https://www.ag.ch/kurzarbeit>.

2.3 Entschädigung bei Erwerbsausfall

Falls Mitarbeitende zuhause Kinder betreuen müssen, ihre Arbeit nicht von zuhause aus ausüben können, eine Fremdbetreuung nicht möglich ist und das Kind unter 12 Jahre alt ist, besteht ein Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Diese beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Bruttolohns. Ein Anspruch besteht nur dann, wenn keine Leistung aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezogen wird. Wer beispielsweise eine Kurzarbeitsentschädigung erhält, bekommt keine Corona-Erwerbsausfallentschädigung. Die Entschädigung bei Erwerbsausfall erlaubt es einer Institution bei einem (Teil-)Ausfall, Ersatzpersonal zu rekrutieren und zu finanzieren.

Informationen und Anmeldung unter <https://www.sva-ag.ch/dienstleistungen/unsere-sozialversicherungen/coronavirus-soziale-sicherheit>. Die SVA Aargau beantwortet Fragen zur Erwerbsausfallentschädigung unter 062 836 81 81 oder info@sva-ag.ch.

3. Möglichkeiten der Gemeinden zur Unterstützung

3.1 Gemeinden als Aufsichtsinstanz

Im Kanton Aargau sind gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) die Gemeinden für die Bewilligung und Aufsicht von Strukturen der familienergänzenden Kinderbetreuung zuständig.

Betreuungsinstitutionen (Kitas, Tagesstrukturen usw.) sollen – wenn immer möglich – offen bleiben. Die Gemeinde ist bei einer Schliessung in der Pflicht, ein anderes geeignetes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der ausserordentlichen Situation können die Vorgaben zu Betreuungsschlüssel und Gruppengrössen befristet ausser Kraft gesetzt werden und die Entscheidungsbefugnis den zuständigen Personen der Betreuungseinrichtung vor Ort zugewiesen werden. Diese können unter Berücksichtigung der tagesaktuellen Lage rasch entscheiden. Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen sowie private, schulergänzende Betreuungsangebote müssen während der ausserordentlichen Lage Verantwortung übernehmen, um ihre wichtige Funktion als systemrelevantes Betreuungsangebot – selbstverständlich immer mit Blick auf das Kindeswohl – ausüben zu können. Diese ausserordentliche Entscheidungskompetenz endet mit Beendigung der ausserordentlichen Lage oder bei Rückruf der besonderen Handhabung durch die zuständigen Stellen. Weiter kann die Entscheidungsbefugnis in begründeten Fällen durch die zuständige Stelle jederzeit wieder entzogen werden.

Kibesuisse, der Fachverband Kinderbetreuung Schweiz, hat dazu ein Merkblatt publiziert mit Empfehlungen und Guidelines: [Merkblatt Aufsichts- und Bewilligungsbehörden von familienergänzenden Betreuungsinstitutionen \(Kita/TFO/SEB\)](#).

3.2 Gemeinde als Finanzierungsinstanz

Bei den subjektorientierten Subventionen kann der Rhythmus der Auszahlung – je nach Finanzierungsmechanismus an die Betreuungsinstitutionen oder an die Eltern – durch die Gemeinden angepasst werden. So kann zum Beispiel für diese Zeit die Auszahlung monatlich erfolgen anstatt quartalsweise. So kommen die Betreuungsinstitutionen kurzfristig zu mehr flüssigen Mitteln oder Haushalte müssen weniger lange auf die Rückzahlung der Beiträge warten. Dies entlastet insbesondere Haushalte, die aufgrund von Kurzarbeit über weniger Einkünfte verfügen und in dieser schwierigen finanziellen Lage nicht Elternbeiträge über eine längere Dauer begleichen müssen. Die Gemeinden sollten in diesem Fall die Eltern zeitnah darüber informieren.

Auch allfällige objektorientierte Subventionen sollten beibehalten werden und – sofern möglich und von der Betreuungsinstitution gewünscht – vorausgezahlt werden.

Hinweis: Gemäss § 90d Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 kann der Gemeinderat Ausgaben, welche keinen Aufschub ertragen, in eigener Kompetenz beschliessen.

3.3 Gemeinde als Vermieterin

Falls die Gemeinde Räumlichkeiten an Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung vermietet, muss gemäss Verordnung über die Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus im Miet- und Pachtwesen (COVID-19-Verordnung Miete und Pacht) eine Verlängerung der Zahlungsfrist vorgesehen werden.

Mehr Informationen: <https://www.bwo.admin.ch/bwo/de/home/mietrecht/coronavirus.html>

4. Weitere Information

Die aktuellsten Informationen zu Kitas, Tagesfamilien und Tagesstrukturen finden Sie unter: https://www.ag.ch/de/themen_1/coronavirus_2/kitas_und_spielgruppen/kitas_und_spielgruppen_1.jsp

Kontakt:

familie@ag.ch

Tel.: 062 835 29 76

Christina Zweifel
Leiterin Fachstelle Alter und Familie